

Statuten

der

Naturforschenden Gesellschaft

in

BASEL.

I. Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Namen „Naturforschende Gesellschaft in Basel“ besteht mit Sitz in Basel ein Verein, welcher sich die Aufgabe stellt, die Naturwissenschaften im Allgemeinen und besonders die naturwissenschaftliche Kenntnis des Kantons Basel und seiner Umgegend zu fördern, sowie den Sinn für Naturkunde unter den Mitbürgern zu verbreiten.

Die Gesellschaft veranstaltet zu diesem Zwecke:

- a) regelmässige Versammlungen ihrer Mitglieder.
- b) eine Vereinspublikation betitelt: „Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft in Basel.“

II. Verfassung der Gesellschaft.

A. Mitglieder.

§ 2. Die Naturforschende Gesellschaft besteht aus ordentlichen, korrespondierenden und Ehrenmitgliedern.

§ 3. Die ordentlichen Mitglieder besitzen in allen Angelegenheiten der Gesellschaft Stimm- und Wahlrecht. Sie entrichten einen jährlichen Beitrag von Fr. 12. —

an die Vereinskasse und erhalten die „Verhandlungen“ der Gesellschaft kostenfrei.

§ 4. Zu korrespondierenden Mitgliedern werden durch Beschluss der Vereinsversammlung Männer ernannt, welche sich um die Naturforschende Gesellschaft, um die hiesigen naturwissenschaftlichen Anstalten, oder um die naturwissenschaftliche Erforschung der Umgegend verdient gemacht haben.

Die korrespondierenden Mitglieder besitzen kein Stimm- und Wahlrecht, sie entrichten keinen Jahresbeitrag, erhalten aber auf Wunsch die Verhandlungen der Gesellschaft kostenfrei.

§ 5. Hervorragende Vertreter der Naturwissenschaften können durch Beschluss der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern der Gesellschaft ernannt werden; ihre Rechte sind dieselben wie die der ordentlichen Mitglieder. Sie entrichten keinen Jahresbeitrag.

B. Organe der Gesellschaft.

§ 6. Die Vereinsorgane sind:

- a. Die Versammlung der ordentlichen Mitglieder (Vereinsversammlung).
- b. Der Vorstand.
- c. Die Redaktionskommission.

§ 7. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem ersten und zweiten Sekretär und dem Bibliothekar.

§ 8. Der Vorstand wird alle zwei Jahre im Juni durch die Vereinsversammlung mittels geheimen absoluten Stimmenmehrers neu gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten sind alle abtretenden Mitglieder wieder wählbar.

§ 9. Der Präsident beruft die Versammlungen ein und leitet dieselben. Er sorgt für die Ausführung der

von derselben gefassten Beschlüsse und für die ununterbrochene Folge der wissenschaftlichen Vorträge in den Versammlungen.

§ 10. Der Vizepräsident übernimmt im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Funktionen.

§ 11. Das Sekretariat führt das Protokoll in den Vereinsversammlungen, besorgt die Gesellschaftspublikationen, vermittelt den Verkehr mit der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft, verwaltet die Kasse und legt alle zwei Jahre über dieselbe Rechnung ab.

Diese Geschäfte werden durch den Vorstand zwischen dem ersten und zweiten Sekretär verteilt.

§ 12. Der Bibliothekar vermittelt den litterarischen Tauschverkehr.

§ 13. Die Redaktions-Kommission besteht aus zwei von der Vereinsversammlung auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern, sowie dem jeweiligen Präsidenten, Vizepräsidenten und dem ersten Sekretär. Sie entscheidet über die Aufnahme jeder zum Druck in den Verhandlungen angemeldeten Arbeit, sowie über die Höhe des von der Gesellschaft an die Herstellungskosten von Tafeln allfällig zu leistenden Beitrages.

III. Versammlungen.

§ 14. Die Vereinsversammlungen finden im Wintersemester (Mitte Oktober bis Mitte März) in der Regel am ersten und dritten Mittwoch des Monats, im Sommersemester (Mai bis Juli) am ersten Mittwoch des Monats statt.

IV. Aufnahmen, Wahlen, Beschlüsse.

§ 15. Wer der Gesellschaft als ordentliches Mitglied beizutreten wünscht, hat sich selbst oder durch ein Mitglied schriftlich beim Präsidenten anzumelden.

Dieser teilt die Anmeldung in der nächsten Vereinsversammlung mit, worauf diese durch geheimes absolutes Stimmenmehr über die Aufnahme entscheidet.

Über die Ernennung der korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder entscheidet die Vereinsversammlung durch offenes Handmehr, es sei denn, dass durch ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung verlangt wird.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 16. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Sekretär, ferner durch Verweigerung der Zahlung des Jahresbeitrages, sowie durch Ausschluss aus der Gesellschaft seitens der Vereinsversammlung.

V. Rechtsgültige Vertretung der Gesellschaft.

§ 17. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die vom Vorstand hiezu aus seiner Mitte bezeichneten Delegierten durch kollektive Unterschrift zu je zweien.

§ 18. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

§ 19. Im Falle es zweckmässig erscheinen sollte, wird der Vorstand ermächtigt, den Verein in das Handelsregister eintragen zu lassen.

Diese Statuten treten mit dem neuen Vereinsjahre 1894 in Kraft.

Basel, den 2. Mai 1894.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Verhandlungen der Naturforschenden Gesellschaft zu Basel](#)

Jahr/Year: 1895

Band/Volume: [10_1895](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Statuten der Naturforschenden Gesellschaft in Basel 880-883](#)